

REKOMMANDIERT

Telekom-Control-Kommission
 Mariahilfer Straße 77-79
 1060 Wien

RECHT RTR GmbH			
GZ: / /			
eingel. am: 01. Dez. 2006			
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA
F	T	R	B V FM

vorab per Telefax: 58058 - 9191

Erstantragsteller:

**ONE GmbH
 (FN 140132b)**

Brünner Straße 52
 1210 Wien

Vertreten durch:

PIEPENBROCK + SCHUSTER
 RECHTSANWÄLTE

Parking 10 + A-1010 Wien
 Tel: +43 1 513 514 - 0 + Fax DW 91

Vollmacht erteilt (§ 8 Abs 1 RAO)

Zweit Antragsteller

**T-Mobile Austria GmbH
 (FN 171112k)**

Rennweg 97-99
 1030 Wien

Vertreten durch:

DLA PIPER WEISS-TESSBACH
 Rechtsanwälte GmbH
 1010 Wien, Rotenturmstraße 43
 Tel. 531 78/0 Fax 533 52 52

Wien
 Rechtsanwalt
 MMag. Ewald Lichtenberger

Parking 10
 A-1010 Wien
 Tel +43 (1) ▶ 513 5140-0
 Fax +43 (1) ▶ 513 5140-91

Düsseldorf
 Rechtsanwälte
 Hermann-J. Piepenbrock*
 Dr. Fabian Schuster*
 Dr. Martin Geppert*
 Dr. Peter Schmitz*
 Dr. Marc Schütze
 Dr. Jens Schulze zur Wiesche*
 Mirjam Mann LL.M.
 Birgit Kemper
 * auch zugel. beim OLG Düsseldorf

Achenbachstraße 73
 D-40237 Düsseldorf
 Tel +49 (211) 68 78 88-0
 Fax +49 (211) 68 78 88-33

Ansprechpartner:
 MMag. Ewald Lichtenberger
 EL/mh

E-Mail:
 lichtenberger@ra-ps.biz

Aktenzeichen:
 ONE-2005-007/51

Datum:
 01.12.2006

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DER ÜBERLASSUNG VON
 FREQUENZNUTZUNGRECHTEN GEMÄSS § 56 ABS 1 TKG 2003**

1-fach

1 Beilage

1. Mit Bescheid K 15/00-67 der Telekom-Control-Kommission vom 20.11.2000 einschließlich Anlage II wurde der Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH das Recht eingeräumt, im gepaarten Bereich 2 x 9,8 MHz im Frequenzbereich 1939,9 – 1949,7/2129,9 – 2139,7 MHz zu nutzen („TRS-Spektrum“).
2. Der mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.04.2006 (EU COMP M. 3916) unter Auflagen genehmigte Zusammenschluss von T-Mobile Austria GmbH und tele.ring Telekom Service GmbH sieht als eine der Auflagen vor, dass das TRS Spektrum an Mitbewerber von T-Mobile Austria GmbH zu übertragen ist.
3. Mit Bescheid vom 26.04.2006 erteilte die Telekom-Control-Kommission gemäß § 56 Abs 2 TKG 2003 die Zustimmung zur Änderung der Eigentumsverhältnisse an der tele.ring Telekom Service GmbH und der TRA 3G Mobilfunk GmbH, die sich durch Übergang von 99,999 % der Anteile der genannten Gesellschaften an die T-Mobile Austria GmbH sowie durch Übergang von 0,001 % der Anteile an die T-Mobile Global Holding Nr. 3 GmbH ergibt, unter Auflagen.

T-Mobile Austria GmbH und T-Mobile Global Holding Nr. 3 GmbH sind danach verpflichtet, das gesamte TRS Spektrum binnen 9 Monaten, nachdem T-Mobile Austria GmbH die Kontrolle über TRA 3G Mobilfunk GmbH erlangt hat, in folgender Weise zu verwerten:

Das Spektrum im Gesamtumfang von 2 x 9,8 MHz ist in Pakete zu je 2 x 5 bzw. 2 x 4,8 MHz aufzuteilen. Die Nutzungsrechte für ein Frequenzpaket sind dem Mitbewerber Hutchison 3G Austria GmbH zum Kauf anzubieten, die Nutzungsrechte für das andere Frequenzpaket dem Mitbewerber ONE GmbH. Dabei ist T-Mobile Austria GmbH verpflichtet, in ihrem Angebot an ONE GmbH kein höheres Entgelt für die Übertragung der Nutzungsrechte am verhandlungsgegenständlichen Frequenzpaket zu fordern, als Hutchison 3G Austria GmbH in deren Angebot gegenüber der T-Mobile Austria GmbH („Term Sheet“ vom 24./28.2.2006) für das nunmehr der ONE GmbH zum Kauf anzubietende Frequenzpaket bereits geboten hatte. Es ist nicht zulässig, die Nutzungsrechte für das Gesamtpaket (2 x 9,8 MHz) bloß einem der beiden Mitbewerber zum Kauf anzubieten.

4. Zuletzt wurden die Frequenznutzungsrechte am TRS Spektrum von der TRA 3G Mobilfunk GmbH (FN 229317g) gehalten. Die TRA 3G Mobilfunk GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 21.07.2006 wirksam auf die tele.ring Telekom Service GmbH („TRS“) (FN 171112k) verschmolzen. Die TRS wurde am 02.09.2006 mit Wirksamkeit zum 24.09.2006 in die TMA umfirmiert. TMA ist daher alleinige Inhaberin des TRS Spektrums und aus den Auflagen der Europäischen Kommission und der Telekom-Control-Kommission verpflichtet.
5. Das TRS-Spektrum gliedert sich in zwei Frequenzpakete in den Bereichen
1939,9 – 1944,9/2129,9 – 2134,9 MHz (Paket 1) und
1944,9 – 1949,7/2134,9 – 2139,7 MHz (Paket 2).
6. Die Antragsteller haben in Entsprechung der genannten Auflagen der Europäischen Kommission und in Entsprechung der Auflagen der Telekom-Control-Kommission eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Zweit-antragstellerin an die Erstantragstellerin entgeltlich das Nutzungsrecht am Paket 2 des TRS-Spektrums überträgt. Die Bedingungen der Übertragung sind in der Beilage ./1 enthalten.
7. Die antragstellenden Parteien sehen in der beabsichtigten Überlassung von Frequenznutzungsrechten an Paket 2 weder Nachteile in technischer Hinsicht noch nachteilige Auswirkungen einer solchen Überlassung auf den Wettbewerb. Auch gehen die antragstellenden Parteien nicht davon aus, dass die beabsichtigte Überlassung des TRS-Spektrums von der Zweit-antragstellerin an die Erstantragstellerin im genannten Umfang und zu den in Beilage ./1 genannten Bedingungen die Auflegung von Nebenbestimmungen im Sinne des § 56 Abs 1 TKG 2003 erfordern würde.

Beide Antragssteller stellen daher den

ANTRAG,

die Telekom-Control-Kommission möge die Überlassung von 2 x 4,8 MHz im Frequenzbereich 1944,9 – 1949,7/2134,9 – 2139,7 MHz von T-Mobile Austria GmbH an ONE GmbH gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003 ohne Verhängung von Auflagen oder Nebenbestimmungen genehmigen.

ONE GmbH

T-Mobile Austria GmbH

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

(1) T-Mobile Austria GmbH
Rennweg 97-99, 1030 Wien
(FN 171112k)
(„TMA“)

und

(2) ONE GmbH
Brünner Straße 52, 1210 Wien
(FN 140132b)
("ONE")

am heutigen Tag wie folgt:



Präambel

- (A) Mit Bescheid K 15/00-67 der Telekom-Control-Kommission („TKK“) vom 20.11.2000 einschließlich Anlage II wurde Mannesmann 3G Mobilfunk GmbH das Recht eingeräumt, im gepaarten Bereich 2 x 9,8 MHz im Frequenzbereich 1939,9 – 1949,7/2129,9 – 2139,7 MHz zu nutzen („TRS-Spektrum“).
- (B) Zuletzt wurden die Frequenznutzungsrechte am TRS Spektrum von der TRA 3G Mobilfunk GmbH (FN 229317g) gehalten. Die TRA 3G Mobilfunk GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 21.07.2006 wirksam auf die tele.ring Telekom Service GmbH („TRS“) (FN 171112k) verschmolzen. Die TRS wurde am 02.09.2006 mit Wirksamkeit zum 24.09.2006 in die TMA umfirmiert. TMA ist daher alleinige Inhaberin des TRS Spektrums.
- (C) Der mit Entscheidung der Europäischen Kommission vom 26.04.2006 (EU COMP M. 3916) unter Auflagen genehmigte Zusammenschluss von TMA und TRS sieht als eine der Auflagen vor, dass das TRS Spektrum an Hutchison 3G Austria GmbH („H3G“) bzw. einem marktanteilsschwächeren Mitbewerber zu übertragen ist.
- (D) Das TRS-Spektrum gliedert sich in zwei Frequenzpakete in den Bereichen 1939,9 – 1944,9/2129,9 – 2134,9 MHz (*Paket 1*) und 1944,9 – 1949,7/2134,9 – 2139,7 MHz (*Paket 2*).
- (E) Gemäß Bescheid der Telekom-Control-Kommission (TKK) vom 26.04.2006 (F 2/05) wurde der Zusammenschluss gemäß § 56 Abs. 2 TKG 2003 unter der, gegenüber der unter C angeführten Entscheidung der EU Kommission konkretisierten, Auflage genehmigt, dass das Paket 1 der H3G und Paket 2 der ONE anzubieten ist.
- (F) Ausdrücklich festgehalten ist in Bescheid F 2/05, dass der Erwerb von zwei Frequenzpaketen durch einen Marktteilnehmer nicht zulässig ist.

TMA und ONE (die „Vertragsparteien“) vereinbaren in Entsprechung der Auflagen der Europäischen Kommission sowie in Entsprechung der Auflagen der TKK über die Übertragung des TRS-Spektrums an ONE folgendes:

1. Übertragung des Pakets 2

- 1.1 TMA überträgt an ONE und ONE übernimmt gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung entgeltlich das Nutzungsrecht am Paket 2 des TRS-Spektrums.

- 1.2 Der Kaufpreis für die Überlassung des Nutzungsrechtes am Paket 2 beträgt EUR 7,35 Mio netto (in Worten Euro sieben Millionen dreihundertfünfzigtausend), zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

2. Aufschiebende Bedingung

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist aufschiebend bedingt durch den Eintritt folgender Bedingung (die „**Aufschiebende Bedingung**“):

- (i) Die den Gegenstand der in Punkt 1 dieser Vereinbarung getroffenen Kaufabrede wird durch die TKK gemäß § 56 TKG rechtskräftig genehmigt (die „**ONE-Genehmigung**“); eine allfällige Anfechtung der Genehmigung der TKK vor einem Gerichtshof des Öffentlichen Rechts hindert den Eintritt dieser Aufschiebenden Bedingung nicht.
- (ii) Die Europäische Kommission genehmigt gemäß Punkt B.VII.1 bzw. C.1. der von TMA am 12.04.2006 abgegebenen Verpflichtungserklärung ONE als Erwerber und die vertragsgegenständlichen Bedingungen der Veräußerung/des Erwerbs.

3. Antrag auf Genehmigung der Frequenzübertragung und Kaufpreiszahlung

- 3.1. Umgehend nach dem rechtsverbindlichen Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung wird ONE gemeinsam mit TMA einen unwiderruflichen Antrag an die TKK stellen, dass die Übertragung des Nutzungsrechtes an dem Paket 2 gemäß Punkt 1. an ONE gemäß § 56 Abs. 1 TKG 2003 genehmigt wird. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Zusammenhang gemeinsam bestmöglich bemühen, eine ehestmögliche positive Entscheidung der TKK herbeizuführen. Gleichzeitig wird TMA um die Genehmigung der gegenständlichen Vereinbarung bei der Europäischen Kommission ansuchen.
- 3.2 Der Anspruch von TMA auf Zahlung des Kaufpreises für das Paket 2 gegenüber ONE entsteht zum Zeitpunkt der Genehmigung der Übertragung. Der Kaufpreis ist von ONE am 8.1.2007 einlangend auf ein von TMA benanntes Konto (bei Zahlungsverzug samt 5,0 % p.a. Zinsen) einzuzahlen. Erfolgt die Genehmigung der Übertragung nach dem 8.1.2007, so ist der Kaufpreis binnen fünf (5) Werktagen nach Genehmigung auf ein von TMA benanntes Konto einzuzahlen. ONE verpflichtet sich, die Nutzung der Frequenzen des Paketes 2 frühestens ab dem dem Zahlungseingang folgenden Werktag vorzunehmen. Das bedeutet, dass die zur Nutzung notwendigen Anträge an die zuständige Fernmeldebehörde von ONE erst ab diesem Zeitpunkt gestellt werden.
- 3.3 Im Falle, dass das Closing nicht bis zum 15.4.2007 erfolgt ist, wobei sich jene Vertragspartei nicht auf die Beendigung dieser Vereinbarung nach diesem Punkt 3.3. berufen kann, die den vollständigen Eintritt der Aufschiebenden Bedingung verhindert hat, kann jede der beiden Vertragsparteien binnen 2 Wochen ab Ablauf dieser Frist schriftlich an die jeweils andere Vertragspartei die außerordentliche Kündigung der gegenständlichen Vereinbarung aussprechen. In diesem Fall sind die Parteien verpflichtet, auch etwaige

Anträge auf Übertragung der Frequenznutzungsrechte bei den zuständigen Behörden zurück zu ziehen.

4. Zusicherungen seitens TMA/ Genehmigung unter Auflagen

4.1 Für den Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages und den Zeitpunkt des Closings gibt TMA gegenüber der ONE folgende Zusicherungen ab.

4.1.1 Organisation. TMA ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß eingetragene und rechtmäßig bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und besitzt als juristische Person die Befugnis, diesen Kaufvertrag abzuschließen und die darin vorgesehenen Transaktionen durchzuführen.

4.1.2 Genehmigungen. TMA hat sämtliche gesetzlichen oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen Gründungsdokumenten vorgesehenen Genehmigungen zum Abschluss und der Durchführung dieses Kaufvertrages erhalten.

4.1.3 Frequenzspektrum. TMA hält das unbeschränkte Nutzungsrecht an dem mit diesem Kaufvertrag übertragenen Paket 2 des TRS-Spektrums und das mit diesem Kaufvertrag übertragene Nutzungsrecht an Paket 2 des TRS-Spektrums ist frei von jeglichen Ansprüchen Dritter.

4.1.4 Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht an dem zu erwerbenden Spektrum des TRS-Spektrums bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Pflichten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben, insbesondere nach der den Bestimmungen des Bescheides K 15/00-67 der TKK vom 20.11.2000 samt dessen Anlage II. Alle nach Übertragung des Pakets 2 zu erfüllenden Verpflichtungen betreffend der Frequenzen hat ONE zu erfüllen.

4.2 Ausschließlichkeit. Sonstige Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich des Pakets 2 werden von TMA nicht abgegeben bzw. erklärt. Insbesondere wird keine Zusage über den Verkehrswert bzw. die Verwendbarkeit des Pakets 2 abgegeben.

4.3. Auflagen gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003. Soweit die TKK die Genehmigung der Überlassung der Frequenznutzungsrechte am TRS-Spektrum unter Auflagen erteilt hat, entbindet dies ONE nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

5. Zusicherungen seitens ONE

5.1 Für den Zeitpunkt der Unterfertigung dieses Vertrages und den Zeitpunkt des Closings gibt ONE gegenüber TMA folgende Zusicherungen ab.

5.1.1 Organisation. ONE ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß eingetragene und rechtmäßig bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung und

besitzt als juristische Person die Befugnis, diesen Kaufvertrag abzuschließen und die darin vorgesehenen Transaktionen durchzuführen.

5.1.2 Genehmigungen. ONE hat sämtliche gesetzlichen oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag oder sonstigen Gründungsdokumenten vorgesehenen Genehmigungen zum Abschluss und der Durchführung dieses Kaufvertrages erhalten.

5.1.3 UMTS-Umsatzsteuer. TMA als Rechtsnachfolger der TRA 3G Mobilfunk GmbH hat die Ausstellung einer Umsatzsteuerrechnung im Zusammenhang mit der bezahlten Konzessionsgebühr für das TRS-Spektrum gerichtlich geltend gemacht. Alle aus diesem Rechtsstreit für die TMA resultierenden Vorteile verbleiben bei TMA und sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages. ONE wird daraus keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Unternehmen des Konzerns Deutsche Telekom AG, insbesondere TMA bzw. EKOM 3G Mobilfunk GmbH, geltend machen. Für den Fall, dass eine Zahlung des Vorsteuererstattungsanspruches an ONE erfolgt, ist ONE verpflichtet, unabhängig davon aus welchem Grund ONE die Zahlung erhalten hat, TMA umgehend zu informieren und den Betrag auf ein von TMA zu benennendes Konto zu überweisen.

6. Verpflichtungen der Parteien nach dem Closing

6.1 ONE mit Unterstützung von TMA verpflichten sich ausdrücklich, alle gemäß dieser Vereinbarung bzw. gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen notwendigen Anträge zu stellen bzw. abzuändern, soweit dies zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere auch zum Eintritt der aufschiebenden Bedingungen gemäß Punkt 2 notwendig und zweckdienlich ist. ONE übernimmt das vertragsgegenständliche Frequenzpaket 2 mit allen Rechten und Pflichten, sowie mit Maßgabe der Entscheidung der TKK gemäß §56 Abs. 1 TKG 2003.

7. Anfechtungsverzicht, Rücktritt vom Vertrag

7.1 Verzicht auf Anfechtung. Die Vertragsparteien verzichten auf ihr Recht, diesen Vertrag aus dem Titel des Irrtums (ausgenommen Arglist) oder laesio enormis anzufechten.

7.2 Rücktritt vom Vertrag. Im Falle von wesentlichen Verletzungen der Zusicherungen in Punkt 4. steht ONE das Rücktrittsrecht zu. Im Fall der rückwirkenden Aufhebung der ONE-Genehmigung durch ein Höchstgericht wird ONE das von TMA erworbene Paket 2 in Entsprechung allfälliger Vorgaben der TKK gegen Rückzahlung des bezahlten Kaufpreises samt 5,0 % p.a. Zinsen daraus seit dem Erlagstag an TMA zurückübertragen, sofern die ONE-Genehmigung nicht nachfolgend nochmals binnen 12 Monaten ab der rückwirkenden Aufhebung von der TKK neuerlich bestätigt wird. Im Zeitraum zwischen Aufhebung des Bescheides über die ONE-Genehmigung bis zur Rechtskraft eines allfälligen

STRENG VERTRAULICH

Ersatzbescheides trägt jene Vertragspartei die für Nutzung des Pakets 2 anfallende Frequenznutzungsgebühr, welche das Paket 2 tatsächlich nutzt.

- 7.3 Frist. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aufgrund von Verletzungen von in diesem Vertrag enthaltenen Zusicherungen verjähren innerhalb von 18 Monaten ab Closing.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Vertraulichkeit. Die Parteien verpflichten sich, für die Dauer von 3 Jahren ab Closing Informationen über den Bestand und den Inhalt dieses Vertrages sowie Informationen, die ihnen von anderen Parteien im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages übermittelt wurden („**Vertrauliche Informationen**“), streng vertraulich zu behandeln und die Weitergabe Vertraulicher Informationen an Dritte zu verhindern. Davon ausgenommen ist die Informationsweitergabe an konzernverbundene Unternehmen, die TKK und die Europäische Kommission.

Für Zwecke dieser Bestimmung gelten folgende Informationen nicht als vertraulich:

- (i) Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt sind oder ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gemäß diesem Punkt 8. bekannt werden;
- (ii) Informationen, zu deren Offenlegung eine Partei aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder durch gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Entscheidungen verpflichtet ist.

- 8.2 Teilnichtigkeit. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung gilt jene gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der nichtigen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

- 8.3 Schriftlichkeitsgebot. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Vertragspartner; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden zu dieser Vereinbarung.

- 8.4 Rechtsnachfolge. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über, ohne dass es hierfür einer Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners bedarf.

- 8.5 Die Veräußerung des Paketes 2 an ONE erfolgt aufgrund der Auflagen zur Verwertung des TRS-Spektrums, die von der TKK im Bescheid F 2/05-76 auferlegt wurden. Soweit Dritte entgegen den Auflagen des Bescheids F 2/05-76 Ansprüche auf das vertragsgegenständliche Paket 2 geltend machen, wird ONE diese Ansprüche auf eigene Kosten und Gefahr

STRENG VERTRAULICH

abwehren und in diesem Zusammenhang keinerlei Ansprüche gegenüber TMA aus welchen Gründen auch immer geltend machen.

- 8.6 Kosten. Alle mit der Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, insbesondere Kosten anwaltlicher Vertretung, trägt jede Partei selbst.
- 8.7 Anwendbares Recht. Dieser Vertrag sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen, insbesondere des IPR und des UN- Kaufrechtes.
- 8.8 Gerichtsstand. Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Abtretungsvertrag ergebenden Streitigkeiten unterliegen dem sachlich zuständigen Gericht in 1030 Wien.
- 8.9 Ausfertigungen. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen TRS und ONE je eine Ausfertigung erhalten.
- 8.10 Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich des Punktes 2. (aufschiebende Bedingung) unwiderruflich am 1.12.2006, 00.00 Uhr in Kraft. Der entsprechende Antrag auf Genehmigung der Frequenzübertragung (Punkt 3. der Vereinbarung) wird am 1.12.2006 von den Parteien gemeinsam eingebracht.

Wien, am

1.12.2006

T-Mobile Austria GmbH

Wien, am

17.11.2006

Abdullah Riedel

ONE GmbH